
CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2015

1. Public Corporate Governance Kodex (PCGK)

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 08. Januar 2013 den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg (PCGK) für landesbeteiligte Unternehmen beschlossen.

Der Kodex enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie national und international anerkannte Standards guter Unternehmensführung. Ziel ist es, mit den Vorgaben des Kodex die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. Dabei soll die Rolle des Landes als Anteilseigner klarer gefasst und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Leitung und die Überwachung von landesbeteiligten Unternehmen gefördert werden. Zugleich soll damit das Bewusstsein für eine gute Unternehmensführung erhöht werden.

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, hat als Träger der Hafenverwaltung Kehl, Körperschaft des öffentlichen Rechts, gemäß § 14 der Satzung am 26. März 2013 den Beschluss gefasst:

1. Der vom Ministerrat am 08. Januar 2013 beschlossene Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg ist für die Hafenverwaltung Kehl, Körperschaft des öffentlichen Rechts, verbindlich und in seiner jeweils aktuellen Fassung von den Organen der Hafenverwaltung anzuwenden.
2. Direktion und Verwaltungsrat berichten jährlich über die Corporate Governance der Gesellschaft.
3. Bestandteil dieses Corporate Governance Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und warum nicht.

2. Direktion, Geschäftsführung

Die Hafenverwaltung hat einen Direktor und einen stellvertretenden Direktor (Direktion).

Der Direktion gehörten an: Dr. Karlheinz Hillenbrand (Hafendirektor)
Uli Stichler (Stellvertretender Hafendirektor)

3. Vergütung des Hafendirektors

Grundvergütung	102,43 TEUR
Erfolgsabhängige Vergütung	33,00 TEUR
Sonstige geldwerte Vorteile	9,43 TEUR
Vergütungen von Dritten im Hinblick auf die Tätigkeit als Geschäftsführer	8,20 TEUR
Summe	153,06 TEUR

4. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Hafenverwaltung Kehl besteht aus acht Mitgliedern, davon werden fünf Mitglieder vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und drei Mitglieder vom Port autonome de Strasbourg bestellt und abberufen. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und der Port autonome de Strasbourg können jeweils einen allgemeinen Stellvertreter bestellen.

5. Vergütung des Verwaltungsrats

Name	Funktion	Bezüge EUR	Sitzungsgeld EUR	Gesamtbezüge EUR
Guido Rebstock	Ministerialdirektor im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft BW Präsident des Verwaltungsrats	1.800	120	1.920*
Beate Schuler	Ltd. Ministerialrätin im Ministerium für Verkehr und Infrastruktur BW Vizepräsidentin des Verwaltungsrats	1.200	120	1.320*
Jean-Pierre Gros	Mitglied des Verwaltungsrats des Port autonome de Strasbourg	1.200	120	1.320
Jean-Louis Jérôme	Directeur Général Port autonome de Strasbourg	1.200	120	1.320
Dr. Catharina Moreno Borchart	Ministerialrätin im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft BW	1.200	120	1.320*
Götz-Markus Schäfer	Ministerialrat im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft BW	1.200	120	1.320*
Toni Vetrano	Oberbürgermeister der Stadt Kehl	1.200	120	1.320
Karlhubert Dischinger	Geschäftsführer der Karl Dischinger Logistikdienstleister GmbH & Co. KG (Allgemeiner Stellvertreter)	1.200	0	1.200

*Es gilt eine Ablieferungspflicht gegenüber dem Land Baden-Württemberg gemäß § 5 der Landesnebenständigkeitsverordnung.

6. Frauenanteil

6.1 Führungspositionen

Der Direktion gehörten keine Frauen an.

6.2 Verwaltungsrat

Im Verwaltungsrat waren im Geschäftsjahr 2015 zwei Frauen vertreten.

7. Entsprechenserklärung nach Ziffer 15 des PCGK

Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg

Die Direktion und der Verwaltungsrat erklären, dass sämtlichen Vorgaben und Empfehlungen des PCGK unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Abweichungen entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird.

Von folgenden Vorgaben und Empfehlungen wurde abgewichen:

Randnummer des PCGK

- | | |
|---------------|---|
| 21 | Die Anteilseignerversammlung (Trägerversammlung) wird nicht von der Geschäftsführung (Hafendirektion) einberufen. Nach § 14 der Satzung der Hafenverwaltung Kehl entscheidet hierüber alleinig das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft. |
| 37 | Der stellvertretende Direktor ist Tarifangestellter, für ihn findet der TV-L Anwendung. |
| 40 | Im Anstellungsvertrag des Hafendirektors ist eine variable Vergütung vorgesehen, für die eine Obergrenze nicht festgelegt ist. |
| 52 | Der Anstellungsvertrag des stellvertretenden Direktors richtet sich nach TV-L. |
| 96, 98 | Die Offenlegung der individualisierten Vergütungen des stellvertretenden Direktors ist nicht vereinbart. Der Anstellungsvertrag des stellvertretenden Direktors richtet sich nach TV-L. |

Veröffentlichung

Dieser Corporate Governance Bericht (CGB) wird auf der Internetseite der Hafenverwaltung Kehl dauerhaft öffentlich gemacht. Entsprechendes gilt für die Unternehmensdaten zum Jahresabschluss, wie sie im Beteiligungsbericht des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht werden.

Kehl, den 07.07.2016

für den Verwaltungsrat



.....
Beate Schuler
Vizepräsidentin

für die Hafendirektion



.....
Dr. Karlheinz Hillenbrand
Hafendirektor